



Betriebssatzung der Gemeinde Gornsdorf für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“

Fassung einschließlich Änderungen vom 21.06.2010 und 27.06.2011

Aufgrund § 95 SächsGemO in der Fassung vom 18.03.2003 in Verbindung mit dem Sächsischen Eigenbetriebsgesetz (SächsEigBG) vom 19.04.1994, geändert durch Gesetz vom 04.03.2003 und der Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 30.12.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2001 wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf am 13.09.05 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“ beschlossen und mit Änderungssatzungen vom 21.06.10 und 27.06.2011 geändert:

§ 1

Organisationsform, Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde Gornsdorf betreibt für die Durchführung der unter § 2 genannten Aufgaben den Eigenbetrieb „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“. Dieser wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung, des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“.
- (3) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Gornsdorf.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Durchführung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben in den Bereichen
 - Unterhaltung aller kommunalen Immobilien und Liegenschaften
 - Pflege und Unterhaltung aller öffentlicher Grün- und Verkehrsflächen
 - Bewirtschaftung aller Waldflächen der Gemeinde
 - Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde
 - Durchführung von Reparaturen und Handwerksleistungen für alle kommunalen Einrichtungen
 - Betreibung des Naturbades
 - Betreibung des Volkshauses
 - Organisation und Durchführung von zeitlich begrenzten Veranstaltungen (wie z.B. Weihnachtsmarkt u.ä.)
 - Landschaftspflege, Unterhaltung der Gewässer und wasserbaulichen Anlagen (wie z.B. Grünschnitt, Baumpflege, Bachlaufreinigung, Müllbeseitigung)
 - Technische Ausführungen in ordnungsrechtlichen Angelegenheiten (wie z.B. Vornahme von Beschilderungen und Absperrungen, Dokumentation von Schäden)
 - Betreibung der Feierhalle
- (2) Der Eigenbetrieb führt vorrangig technische Arbeiten zur Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde aus. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Eigenbetrieb in den in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeitsfeld auch für Vereine sowie für andere öffentlichrechtliche Einrichtungen wirksam werden.
- (3) Der Eigenbetrieb hält alle für die Aufgabenerfüllung erforderliche Kapazität grundsätzlich vor. Er kann sich Dritter bedienen.
- (4) Der Eigenbetrieb hat die Pflicht, entsprechend den Terminfestlegungen und in hoher Qualität alle anfallenden Arbeiten unter Beachtung der ökonomischen Prämissen zu realisieren.
- (5) Für die Inanspruchnahme der vom Eigenbetrieb betriebenen Einrichtungen ist der Eigenbetrieb berechtigt, Gebühren auf Grundlage der jeweils geltenden Gebührensatzung sowie Entgelte zu erheben.

§ 3

Zuständige Organe

- (1) Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:
 - die Betriebsleitung (§ 4)
 - der Betriebsausschuss (§ 5)
 - der Gemeinderat (§ 6)
 - die Bürgermeisterin (§ 7)

„§ 4 Die Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“ wird ein Betriebsleiter bestellt. Er wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat gem. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

(2) Der Eigenbetrieb „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“ wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch die SächsGemO, das SächsEigBG und die SächsEigBVO oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Bürgermeisters.

(3) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und die laufende Erledigung der durch die Gemeinde erteilten Aufträge.

(4) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(5) Der Betriebsleiter bereitet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses vor.

(6) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (Kämmerer) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren.

(7) Der Betriebsleiter entscheidet eigenverantwortlich über Mehrausgaben im Wirtschaftsplan für Einzelvorhaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 €. Er entscheidet außerdem in den in § 5 Abs. 2 genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(8) Der Betriebsleiter hat ein Rederecht im Betriebsausschuss und im Gemeinderat, soweit die Tätigkeit des Eigenbetriebes berührt wird.

(9) Der Betriebsleiter ist vor der Ernennung, Einstellung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung und Entlassung von Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, zu hören. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO ist anzuwenden.“

„§ 4a Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde im Rahmen seiner Aufgaben.

(2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(3) Der Betriebsleiter kann Bedienstete, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind, in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

(4) Verpflichtungserklärungen (§60 SächsGemO) kann der Betriebsleiter allein unterzeichnen. Diese müssen handschriftlich unterzeichnet werden, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Gemeinderates gebildet. Die Zuständigkeiten dieses Ausschusses werden durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gornsdorf wahrgenommen.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über:

- Festsetzung allgemeiner Geschäftsbedingungen, soweit sie nicht die Obliegenheiten des Gemeinderates berühren
- Mehrausgaben im Wirtschaftsplan für Einzelvorhaben in Höhe von 2.500,00 € bis 5.000,00 €
- Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt;
- sonstige Verträge mit einem Vertragswert von 2.500,00 € bis 5.000,00 €
- Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren
- Stundung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 2.500,00 € bis 5.000,00 €

- Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 2.500,00 € bis 5.000,00 €
- Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe von 2.500,00 € bis 5.000,00 €
- Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, die Erfolgs gefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 16 Abs. 2 SächsEigBG genannten Voraussetzungen,
- Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 5.000,00 € übersteigen

(3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOB) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v.H. überschritten wird.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen.

„§ 6 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die SächsGemO, die SächsEigBVO und die Hauptsatzung der Gemeinde Gornsdorf vorbehalten sind, insbesondere über

- Änderung der Eigenbetriebssatzung
- wesentliche Aus- und Umgestaltung des Unternehmens
- Wahl der Betriebsleitung
- Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte zur Nutzung von Objekten und Einrichtungen
- Festsetzung der Tarife zur Leistungsabrechnung
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes
- die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb
- die Entlastung der Betriebsleitung
- die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO)

(2) der Gemeinderat entscheidet ferner über

- Mehrausgaben im Wirtschaftsplan für Einzelvorhaben von mehr als 5.000,00 €
- den Erwerb und die Veräußerung von unbeweglichem Anlagevermögen
- alle Personalangelegenheiten

§ 7 Bürgermeister(in)

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Führung des Eigenbetriebes übt der Bürgermeister das Weisungsrecht gegenüber der Betriebsleitung aus.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Gemeinderates oder Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates bzw. des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates bzw. des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Personalrat

Die Zuständigkeit des Personalrates der Gemeinde Gornsdorf für die Bediensteten des Eigenbetriebes bleibt bestehen.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Gornsdorf.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“ beträgt 450.000,00 €.

§ 11 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Gemeindekasse verbundene Sonderkasse. Für die Kassenführung gelten die Bestimmungen der Kassenordnung des Eigenbetriebes.

(2) Der Betriebsleiter stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 15 SächsEigBG und der §§ 3 bis 7 SächsEigBVO enthält. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Der Betriebsleiter legt nach Beratung mit dem Betriebsausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres (so rechtzeitig, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Gemeindehaushalt beschlossen werden kann) dem Bürgermeister vor.

(3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist vom Betriebsleiter im Benehmen mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (Kämmerer) zu erstellen.

(4) Der Betriebsleiter stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Bürgermeister vor (§ 17 SächsEigBG). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgaben des Eigenbetriebes (§ 2 der Satzung) erfüllt wurden.

(5) Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss unverzüglich der örtlichen Prüfungseinrichtung zu.

(6) Ausgewiesene Jahresverluste werden auf Antrag des Betriebsleiters aus dem Gemeindehaushalt ausgeglichen.

§ 11 a Berichtswesen und Risikofrüherkennung

(1) Der Betriebsleiter berichtet schriftlich dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes.

(2) Der Betriebsleiter richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 16 Abs. 3 SächsEigBG) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.“

§ 12 gestrichen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt Gornsdorf, den 14.09.05

gez.

Kunert

Bürgermeisterin



Die Satzung vom 14.09.1995 wurde öffentlich bekannt gemacht durch Aushang an den Informationstafeln in der Zeit vom 14.09.05 bis 27.09.05. Der Hinweis auf den Aushang erfolgte in der Ausgabe der Freien Presse vom 17.09.05.

Die 1. Änderung der Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht durch Aushang an den Informationstafeln in der Zeit vom 29.06. bis 06.07.10. Der Hinweis auf den Aushang erfolgte in der Ausgabe der Freien Presse vom 26.06.10.

Die 2. Änderung der Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht durch Einrücken in das Amtsblatt 03/2011 vom 24.09.2011.